

Steuerliche Absetzbeträge für Schul- und Studiengebühren

Der Staat hat einen steuerlichen Absetzbetrag für Schul- und Studiengebühren vorgesehen.

Diese Maßnahme wurde im Jahr 2015 eingeführt. Kürzlich wurde ein Dekret erlassen, mit welchem die Absetzbeträge für Studiengebühren an Universitäten geregelt werden.

Welche Gebühren sind absetzbar?

Steuerlich absetzbar sind die Schulgebühren für die Grundschule, für die Mittelschule und Oberschulen. Ebenso absetzbar sind die Studiengebühren für staatliche und nicht staatliche Universitäten. Des weiteren die Spesen für den Mensadienst.

Was genau ist absetzbar?

Zu den absetzbaren Schulgebühren zählen die Immatrikulations- und Einschreibengebühren („Tassa di immatricolazione e iscrizione“), die Gebühren für den Besuch („Tassa di frequenza“) und die erwähnt, die Spesen für den Mensadienst („Spese per la mensa scolastica“).

Absetzbar sind z.B. die Kosten für Aufnahmeprüfungen an Universitäten, für die Einschreibung zu einem Forschungsdoktorat oder die Kosten für den Besuch von speziellen Schulen zur Erlangung der Berufsbefähigung zum Unterrecht an staatlichen Schulen.

Nicht absetzbar sind die Ausgaben für Studienunterlagen (wie. z.B. Fachbücher, Schreibmaterial) und die Fahrtkosten.

Wie hoch ist der Absetzbetrag?

Von den genannten Gebühren und Spesen können 19 Prozent abgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro Jahr und pro zu Lasten lebendes Kind beläuft sich auf 400 Euro.

Zu berücksichtigen gilt es, dass bei einem Studium an einer nichtstaatlichen Universität (z.B. Bocconi in Mailand, Luiss in Rom) der Betrag der zulässigen Studiengebühr gemäß einem jährlich veröffentlichten Dekret definiert wird.

Wovon werden die Gebühren abgesetzt?

Der Steuerabsetzbetrag (max. 400 Euro) wird direkt in der Steuererklärung (Mod. 730 oder Unico) von der Irpef abgezogen. Absetzbar sind die im jeweiligen Jahr bezahlten Gebühren (Kassaprinzip).

Wer kann den Absetzbetrag in Anspruch nehmen?

Der Absetzbetrag kann von der betroffenen Person selbst oder für zu Lasten lebende Familienangehörige in Anspruch genommen werden.

Wie müssen die Spesen belegt werden?

Alle Kosten und Gebühren müssen mittels Banküberweisungsbestätigung oder mittels sonstiger Quittung belegt sein. Auf diesen müssen die jeweilige schulische Einrichtung, der Zahlungsgrund, der bezahlte Betrag, das Datum der Zahlung sowie die Daten des Schülers/Studenten aufscheinen.

Fazit: Eine interessante zusätzliche Steuerersparnis für Eltern, deren Kinder zur Schule gehen oder studieren ebenso wie für bereits arbeitstätige Studierende.

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it Tel. 0473 550329